

Hier geborene Babys bekommen „automatisch“ die deutsche Staatsbürgerschaft

Das modernisierte Staatsangehörigkeitsgesetz hat gegenwärtig diese Fassung

### **Staatsangehörigkeitsgesetz - RuStAG | § 4**

(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

Die genannte Frist von 8 Jahren im Satz 1 ist auf 5 Jahre reduziert worden.

Das Gesetz ist bislang vom Bundestag verabschiedet, vom Bundesrat noch nicht (Stand 25.01.2024).

Die FHKS – Flüchtlingshilfe Königshardt-Schmachtendorf hatte im Herbst 2015 mehr als 70 Geflüchtete mit ihren Familien für ca. ½ Jahr in der Kirche an der Kempfenstraße untergebracht. Nach Umzug der Familien in privaten Wohnraum übernahmen die Mitglieder der FHKS bis heute die weitere Betreuung im Rahmen eines „Patenschaft-Modells“.

Seit 2015 sind im Kreis der von uns Betreuten ca. 10 Babys hier in Deutschland geboren worden und weil das höchstwahrscheinlich auch für zahlreiche andere Geflüchtete in OB gilt, sind die Antworten auf diese Fragen von allgemeinem Interesse:

1. Welcher Art (Status) müssen die Aufenthaltserlaubnisse des einen Elternteils sein?
2. Wird dann auch die Notwendigkeit für die teuren, langlaufenden Bestätigungen (Registrierungen) der deutschen Geburtsurkunde im Heimatland der Eltern entfallen?
3. Wird das Verfahren ohne ein Antragsverfahren (Zuständigkeit beim Standesamt?) abgewickelt werden?
4. Wie werden „Altfälle“ (Babys, die schon geboren sind) behandelt?

Die Bundesministerin, Frau Faeser, hatte in ihrer öffentlichen Vorstellung von „ohne weitere Voraussetzungen“ gesprochen.